

# Freie Demokratische Partei

## Bundesschiedsgericht

### Beschluss

B - 3 - 13 / III - 10

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des FDP-Landesverbandes,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn C. M.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. R.

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

den FDP-Ortsverband ,

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn A. W.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. S.

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

beigeladen

FDP Bezirksverband sitzenden H. K.,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden H.K.

wegen Kostenerstattung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des  
Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Dr. Gerhard

Wolf sowie der Beisitzer Dr. Paul Becker, Wolf-Dieter Keller und Michael Reichelt in der mündlichen Verhandlung am 28.05.2010 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Anschlussbeschwerde wird zurückgewiesen
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

### Gründe

#### 1.

Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Wahlkampfkosten aus dem Jahr 2006.

Im Rahmen des Wahlkampfes für die Wahl sowie zur Bezirksverordnetenversammlung wurden im Jahr 2006 beim Antragsgegner sowie bei dem ihm übergeordneten Bezirksverband Wahlkampfkommissionen (WKK) gebildet, welche zwar formal getrennt waren, de facto jedoch eine einheitlich Kommission darstellten, da vollständige personelle Identität bestand und auch keine inhaltliche Arbeitstrennung erfolgte. Aufgabe dieser Kommission war u.a. die Koordinierung des Wahlkampfes sowie die Beauftragung von Werbeleistungen für den Wahlkampf. Hierfür hatten die beteiligten Verbände der Kommission ein Gesamtbudget in Höhe von. 40.000, -- € zur Verfügung gestellt, davon der Antragsgegner 25.000,-- € und der Bezirksverband 15.000,-- €

Im Auftrag der WKK erfolgte durch den beim Antragsgegner damals angestellten M. P. beim Antragsteller die Bestellung von 2 Postwurfsendungen (Mailingaktionen), da derartige Werbeaktionen durch den Antragsteller zentral, jedoch auf Kosten der jeweiligen Besteller, beauftragt wurden.

In der Bestell-Email vom 21.08.2006 führt Herr P. ausdrücklich aus: „Auftraggeber ist der OV, Ansprechpartner R. Z.“.

Auf den nach erfolgter Aktion gestellten Rechnungen der Deutschen Post gegenüber dem Antragsteller, vermerkte der damalige Geschäftsführer des Antragsteller, Herr H.K., handschriftlich „BW Flyer Re an BV stellen“ bzw. „Re an BV“.

Im Nachgang rechnete der Antragsteller für die v.g. Aktionen einen (unstreitigen) Betrag i.H.v. 4.075,71 € ab. Die entsprechenden Rechnungen wurden an Herrn A. H. gesandt, welcher sowohl Schatzmeister des Antragsgegners als auch Schatzmeister des Bezirksverbandes war. Die der Nichtzahlung folgenden Mahnungen richtete der Antragsteller an Herrn H. in seiner Funktion als Schatzmeister des Antragsgegners.

Der Antragsteller macht die von ihm verauslagten Kosten nunmehr geltend.

Er vertritt die Auffassung, dass der Antragsgegner Schuldner der geltend gemachten Forderung sei. Der Auftrag für die Mailingaktionen sei von einem Mitarbeiter des Antragsgegners, Herrn P., erfolgt. Dies gehe aus der Auftragsmail an ihn eindeutig hervor. Dass sein damaliger Geschäftsführer, Herr K., die Rechnungen an den BV adressiert habe, sei unschädlich, da zwischen dem Bezirksverband und dem Antragsgegner Personalunion beim Schatzmeister (Herr A. H.) geherrscht habe und die WKK, in welcher Herr H. ebenfalls vertreten war, den Wahlkampf sowohl auf Bezirks-, wie auch auf Ortsebene koordiniert habe.

Der Antragssteller hat beantragt,

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an den Antragsteller 4.075, 71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juli 2008 zu zahlen.
2. Der Antragsteller wird ermächtigt, den Betrag gem. Ziff. 1 vom Konto des Antragsgegners einzuziehen.
3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass nicht er, sondern der Bezirksverband Schuldner der Forderung sei.

Zwar habe Herr P. vom damaligen Leiter der WKK, Herrn Dr. Z., den Auftrag erhalten, die Mailingaktion zu beauftragen, jedoch habe es im Nachgang zur Email vom 21.08.2006 weitere Gespräche zwischen Herrn Dr. Z. und Herrn K. gegeben, in welchen sich beide einig gewesen seien, dass entgegen der Email der Bezirksverband Auftragsgegner sein soll und dieser daher auch die Rechnungen vom Antragsteller bekommen habe. Es sei daher gewissermaßen zu einer „Auswechselung der Vertragspartei“ gekommen. Inhaltlich sei dies dadurch begründet, dass es sich um eine Verteilaktion im gesamten Bezirksområde gehandelt habe.

Das Landesschiedsgericht hat den FDP-Bezirksverband, vertreten durch den Vorsitzenden H. K., durch Beschluss vom 20.11.2009 beigeladen.

Nach mündlicher Verhandlung am 20.11.2009 sowie nach Parteivernehmung der Herren Dr.

Z. und M. P. und der Anhörung der Zeugen M. D. und S. M. hat das Landesschiedsgericht den Antragsgegner verpflichtet, an den Antragsteller einen Betrag i.H.v. 4.075,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juli 2008 zu zahlen und den Antrag im Übrigen zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, dass zwischen den Parteien ein Auftragsverhältnis bestanden habe, denn der damalige, mit Vertretungsmacht versehene

Mitarbeiter des Antragsgegners, Herr P., habe den Auftrag für den Antragsgegner ausgelöst. Ein Wechsel der Vertragspartner sei zwar grundsätzlich möglich, die Beweislast für diesen untypischen Verlauf trage jedoch der Antragsgegner.

Diesen Beweis für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines wirksamen „Auswechselns“ der Vertragspartei habe der Antragsgegner in der Beweisaufnahme nicht erbringen können.

Gegen den am 19.12.2009 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners vom 19.01.2010.

Es sei zwar unstreitig, dass in der streitgegenständlichen Email von Herr P. der Antragsgegner als Auftraggeber aufgeführt werde, jedoch sei bereits fraglich, ob dieses Vertragsangebot vom Antragsteller angenommen wurde oder ob es nicht in der Folgezeit aufgrund einer Absprache zwischen Herrn Dr. Z., Herrn H. und Herrn K. zu einer nachträglichen Änderung der Aktion oder einem neuen Vertragsangebot dergestalt gekommen sei, dass nun nicht mehr der Antragsgegner, sondern der beigefügte Bezirksverband Auftraggeber sei. Insoweit habe das Gericht eine unzutreffende Beweiswürdigung vorgenommen.

Darüber hinaus sei die Frage einer Schuldübernahme oder ggf. eines Schuldbeitritts durch den Bezirksverband nicht geprüft worden. Hierfür würden die handschriftlichen Vermerke von Herrn K. auf den Rechnungen sprechen.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Abänderung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts vom 20.11.2009 den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 20.11.2009 zurückzuweisen.

sowie im Rahmen der Anschlussbeschwerde:

2. Den Antragsteller zu ermächtigen, die gegen den Antragsgegner bestehende Forderung nebst Zinsen im Umfang der Verurteilung durch das Landesschiedsgericht vom Konto des Antragstellers einzuziehen.

Er verteidigt den Beschluss des Landesschiedsgerichts.

Die WKK sei faktisch bezirkswweit tätig gewesen und habe nicht nur den Bezirksverband, sondern eben auch den Antragsgegner vertreten. Dementsprechend habe Herr P. auch weisungsgebundene Vollmacht gehabt. Ebenso wenig habe es nach dessen Email ein „Annahmeverbot“ gegeben, denn sämtliche Behauptungen des Antragsgegners zu

angeblichen späteren Modifizierungen würden sich auf Buchungsvermerke auf den Rechnungen oder das Schreiben von Herrn K. vom 09.09.2008 beziehen. In diesen Dokumenten seien aber gerade keine Erklärungen enthalten, welche die Auffassung des Antragsgegners stützen könnten.

Hinsichtlich der Anschlussbeschwerde wird vorgetragen, dass der Antragsteller zwar aus (satzungs-)rechtlichen Gründen selbst Hauptinhaber des Kontos sei und damit auch Zugriff hätte, er jedoch wegen der formalen organisatorischen Trennung zwischen ihm und den nachgeordneten Gliederungen eine ausdrückliche Ermächtigung für notwendig halte.

Das Bundesschiedsgericht hat unter dem 28.05.2010 Beweis erhoben durch die Anhörung der Zeugen A. H., H. K. und Dr. R. Z..

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten sowie den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der Beweisaufnahme Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 10 Nr. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchGO).

Zu Recht hat das Landesschiedsgericht den Antragsteller verurteilt, an den Antragsgegner den streitigen Betrag i.H.v. 4.075,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juli 2008 zu zahlen.

Zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner ist nach Überzeugung des Bundesschiedsgerichts durch die E-Mail (Angebot) des Mitarbeiters des Antragsgegners, Herrn P., und die Ausführung dieses Auftrages durch den Antragsteller (Annahme) ein Vertragsverhältnis zustande gekommen.

Eine Änderung dieses Vertragsverhältnisses konnte durch den insoweit beweispflichtigen Antragsgegner nicht hinreichend nachgewiesen werden. Insbesondere der damalige Leiter der WKK, Herr Dr. Z., hat in seiner Anhörung am 28.05.2010 ausgesagt, dass er die fraglichen Flyer in Auftrag gegeben habe und Schuldner der Ortsverband sein sollte. Dies steht im Einklang mit der Email von Herrn P. und im Widerspruch zu sämtlichem Vortrag des Antragsgegners, wonach zwischen Herrn Dr. Z. und Herrn K. später eine anderweitige Einigung erzielt worden sein soll. Insbesondere widerspricht es der (nunmehrigen) Aussage von Herrn P., welcher heute dem Vorstand des Antragsgegners angehört, dass ihm von Herrn K. und von Herrn Dr. Z. mitgeteilt worden sei, dass man sich geeinigt habe, dass das Geld aus der „Bezirkskasse“ käme.

Auch der unwidersprochene Vortrag, dass die (im Vergleich zum Antragsgegner) geringeren, in das Budget der WKK einbrachten finanziellen Mittel des Bezirksverbandes zum Zeitpunkt der Bestellung bereits aufgebraucht waren, stützt den Vortrag des Antragstellers. Zwar konnte die WKK nach allseitiger Aussage relativ frei über das ihr zur Verfügung gestellte Budget entscheiden, jedoch nicht darüber hinaus. Ist nun wie hier das (Teil-)budget des Bezirksverbandes verbraucht, so kommt für die Beauftragung nur eine Inanspruchnahme des (Teil-)budget des Antragsgegners in Frage oder ein zur Verfügung

stellen zusätzlicher Mittel durch den Bezirk. Letzteres ist nicht ersichtlich, zumal Herr Dr. Z. zum damaligen Zeitpunkt keine Funktion auf Bezirksebene inne hatte, mithin keine Aufträge zu Lasten des Bezirksverbandes auslösen konnte, nachdem dessen (Teil-)budget ausgeschöpft war.

Davon abzugrenzen mag die (organisatorische) Frage sein, wer im Rahmen der Wahlkampforganisation Ansprechpartner für den Geschäftsführer des Antragstellers, Herrn K., gewesen ist. Insoweit hat dieser ausgesagt, dass es für ihn immer nur der Bezirksverband gewesen wäre und so der handschriftliche Vermerk auf den Rechnungen zustande gekommen sei. Herr K. wollte, insoweit bereits aufgrund der Organisationsstruktur des Landesverbandes nachvollziehbar, einen Ansprechpartner für einen Bezirk haben, wobei es ihm gleichgültig war, ob dies ein Funktions- oder Entscheidungsträger des Bezirksvorstandes ist. Dies war für ihn hinsichtlich des Bezirksverbandes Herr Dr. Z. als Leiter der WKK. Dessen Person hat er mit einem Vertreter des Bezirksverbandes gleichgesetzt und seine Handlungen als solche des Bezirksverbandes wahrgenommen. In diesem Sinne ist auch sein Schreiben vom 09.09.2008 zu verstehen, wonach die Bestellung durch den „Zuständigen des Bezirkes“, also nicht zwingend durch den Bezirksverband, ausgelöst wurde, obwohl Herr Dr. Z. eben gerade nicht immer als Bezirksverbandsvertreter handelte, wie die E-Mail vom 21.08.2006 belegt, sondern als Leiter der WKK (auch) für den Ortsverband. Konsequenterweise hätte Herr K. diese Bestellung vom 21.08.2006, da aus ihr der Antragsgegner als Auftraggeber eindeutig hervorgeht, zurückweisen und einen Auftrag vom Bezirksverband erneut schriftlich einfordern müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, sondern der Auftrag wurde (in leicht modifizierter Fassung) ausgeführt und erst im Nachgang, nämlich zum Zeitpunkt der Weiterberechnung der Kosten, versucht, den Bezirksverband in Anspruch zu nehmen.

Insoweit ist auch die Erklärung des Zeugen H., dass Aufträge nur der Bezirksverband erteilen durfte, unerheblich. Im vorliegenden Fall hat es nämlich der Antragsgegner gemacht, ob er es innerparteilich durfte oder nicht, und der Antragsteller hat diesen Auftrag ausgeführt.

Ebenso kann dahinstehen, ob inhaltlich die Aktion dem Bezirksverband oder „nur“ dem Antragsteller zugutekommen sollte. Zum einen können Gliederungen sich untereinander im Wahlkampf unterstützen, indem z.B. Kosten für Aktionen übernommen werden, welche nicht (nur) im Gebiet der finanzierenden Gliederung stattfinden. Zum anderen muss die im vorliegenden Fall bestehende äußerst enge personelle Verflechtung zwischen handelnden Personen im Bezirk, beim Antragsgegner und in der WKK berücksichtigt werden. Darüber hinaus belegt z.B. auch das Protokoll der WKK vom 18.05.2006 (dort TOP 9), dass aus Mitteln des Antragsgegners Verteilaktionen im Bezirksverband unterstützt wurden.

Nach alledem können weder eine Auftragserteilung durch den Bezirksverband noch ein Auftragsgeberwechsel im Sinne einer Vertragsübernahme vom Antragsgegner als hinreichend bewiesen angesehen werden.

Gleiches gilt für eine Schuldübernahme. Ein Übernahmevertrag zwischen Schuldner (Antragsgegner) und Übernehmer (Bezirksverband) ist nicht zustande gekommen, da weder ein bevollmächtigter Vertreter des Bezirksverbandes, dies hätte der damalige Vorsitzende Herr W. sein müssen und nicht Herr H. als damaliger Schatzmeister, noch ein bevollmächtigter Vertreter des Antragsgegners, dies hätte dessen damaliger Vorsitzender Herr D. sein müssen, Entsprechendes erklärt haben. Selbst wenn man jedoch allein auf die

Finanzierung des Auftrages aus dem Budget der WKK abstellt, d.h. eine „Einigung“ zwischen Herrn Dr. Z. (OV) und Herrn H. (BV) als ausreichend betrachten würde, so läge diese nach der Aussage von Herrn Dr. Z. nicht vor.

Aus eben diesen Gründen ist auch keine Einigung zur Schuldübernahme zwischen dem Antragsteller und dem Bezirksverband zustande gekommen, denn das Bezirksverbandsbudget war aufgebraucht, und es hätte eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses bedurft, dass ein zusätzlicher Betrag für den Wahlkampf eingesetzt werden soll. Hierzu ist nichts ersichtlich oder vorgetragen.

Schließlich mag dahinstehen, ob ein Schuldbeitritt des Bezirksverbandes vorliegt, denn in diesem Fall wären der Antragsgegner und der Bezirksverband Gesamtschuldner und der Antragsteller könnte den Antragsgegner gleichwohl vollständig in Anspruch nehmen.

Der durch den Antragsteller geltend gemachte Zinsanspruch steht diesem aus den zutreffenden Gründen der landesschiedsgerichtlichen Entscheidung zu, welche sich das Bundesschiedsgericht zu Eigen macht.

Die Anschlussbeschwerde des Antragstellers war zurückzuweisen, da für den begehrten Ausspruch kein Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Es ist einmal davon auszugehen, dass Gliederungen untereinander im Sinne der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zur Sicherung der Einheit der Partei rechtskräftigen Entscheidungen der Parteischiedsgerichte auch nachkommen.

Weiterhin sind, wie der Antragsteller selbst ausführt, nach § 6 Abs. 2 der Landessatzung die Bezirks- und Ortsverbände keine selbständigen Vereine. Sie sind zur Beschlussfassung nur im Rahmen der Satzung befugt und an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden. Aus diesem Grund ist der Antragsteller auch selbst Kontoinhaber und hat Zeichnungs- und Verfügungsbefugnis, zumindest im Rahmen des rechtskräftig festgestellten Anspruchs.

Durch den Ausspruch einer Ermächtigung zum Einzug erhalte er keinen darüber hinausgehenden rechtlichen Vorteil.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

Dr. Lindemann

Dr. Wolf

Dr. Becker

Keller Reichelt